



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.54 Kündigung einer Zusammenarbeitsvereinbarung

BGE 4A\_87/2010 Dauerschuldverhältnisse dürfen aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen, vorzeitig beendet werden.

Die Parteien schlossen eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab im Bereich Assekuranz-Beratung und -Brokerage (Finanzierungen und Beratungen). Hauptaufgabe der einen Partei lag in der Mandatsvermittlung und der Akquisition von Neukunden und die andere Partei verpflichtete sich vor allem zu administrativen Arbeiten und zum Verkehr mit den Versicherern.

Im Vertrag fand sich eine Klausel, dass im Falle eines Vertragsbruchs durch die andere Partei eine 2-monatige Nachfrist einzuräumen sei mit der Aufforderung, ihren Pflichten nachzukommen. Die Beschwerdeführerin kündigte die Zusammenarbeitsvereinbarung mit sofortiger Wirkung unter Hinweis, dass die Beschwerdegegnerin neu eine Zusammenarbeit mit einer anderen Gesellschaft eingegangen sei. Zur Beurteilung also stand die Frage, ob eine fristlose Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen möglich ist, wenn die Parteien fristlose Kündigungen mit einer Mahnobligenheit regeln. Dies wurde bejaht, wenn das Gebundensein an den Vertrag für die Partei wegen veränderter Umstände ganz allgemein unzumutbar geworden ist.

Des Weitern fasste das Bundesgericht die formellen Anforderungen an eine Beschwerde in Zivilsachen wie folgt zusammen: Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Es ist unerlässlich, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Der Beschwerdeführer soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist. Es werden also hohe Anforderungen an die Rechtschriften gestellt.

### Fazit

*Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Zusammenarbeitsverträge, können aus wichtigen Gründen jederzeit gekündigt werden. Wichtige Gründe sind nicht nur wirtschaftliche, sondern können auch die Persönlichkeit berührende Gesichtspunkte sein, also z.B. die Zusammenarbeit einer Partei mit der Konkurrenz. Regelungen mit einer Mahnobligenheit haben bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen untergeordnete Bedeutung. Letztlich ist der Weg zum Bundesgericht in formeller Hinsicht sehr steinig.*